

Landeskirchenamt • Postfach 2153 • 32711 Detmold

An die

ev.-ref./ev.-luth./ev. Kirchengemeinden

in der Lippischen Landeskirche

## Landeskirchenamt

Leopoldstraße 27 • 32756 Detmold

Telefon 0 52 31/976-60

Fax 0 52 31/976-850

E-Mail [LKA@lippische-landeskirche.de](mailto:LKA@lippische-landeskirche.de)

Internet [www.lippische-landeskirche.de](http://www.lippische-landeskirche.de)

Bearbeitet von: Herrn Fritzensmeier

Durchwahl: -750

Fax: -8140

Az.: 504-4 Nr. 32856 (2.1) fr

Detmold, 20. Juli 2023

## Kirchenvorstandswahlen 2024



gemeinde  
bewegen

- Änderung der Wahlordnung
- weitere Vorgehensweise und Beschlüsse des Kirchenvorstandes

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die bevorstehende Kirchenvorstandswahl, die **am Sonntag, 18. Februar 2024** stattfinden wird, sind auf der letzten Frühjahrssynode die Wahlordnung und die Durchführungsbestimmungen redaktionell angepasst worden. Die Änderungen sind im geltenden Recht vollzogen und Sie können den aktuellen Wortlaut unter [www.kirchenrecht-lippe.de](http://www.kirchenrecht-lippe.de) (Ordnungsnummern 55 und 60) einsehen.

Mit diesem ersten Rundschreiben zu den Kirchenvorstandswahlen informieren wir Sie Schritt für Schritt, damit Sie für das kommende Verfahren vorbereitet sind. Dies beginnt offiziell zwar erst zum Ewigkeitssonntag (letzter Sonntag im Kirchenjahr am 26. November 2023), dennoch sind von Ihnen bereits vorab zwei Entscheidungen zu treffen, die auf das Verfahren in Ihrer Kirchengemeinde Einfluss haben:

1. gemäß Artikel 35 Abs. 2 der Verfassung der Lippischen Landeskirche **beschließt** der Kirchenvorstand **die Zahl der Kirchenältesten**. Diese Zahl gilt für die gesamte Amtszeit von 4 Jahren, d. h. von 2024 bis 2027, und ist während dieser Zeit nicht korrigierbar. Falls Sie beschließen, dass der verfassungsmäßige Mitgliederbestand gelten soll, gilt als Orientierung die Gemeindemitgliederzahl Ende September. Wir empfehlen hierzu folgenden Beschlusstext:

„Der Kirchenvorstand legt für die Kirchenvorstandswahlen am 18. Februar 2024 die Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten gem. Artikel 35 Abs. 2 Verfassung auf ..... fest. Hierbei handelt es sich um den

- verfassungsmäßigen Mindestbestand
- vom Kirchenvorstand festgelegten Bestand“.

2. Die Wahlordnung lässt es in § 23 zu, dass anstelle des förmlichen Wahlverfahrens auch das Wahlverfahren **in einer Gemeindeversammlung** stattfinden kann. Die hierfür geltenden Formalia mussten durch den jetzigen Synodenbeschluss konkreter in der Wahlordnung gefasst werden, da es sich bei der Gemeindeversammlung nur um eine partielle Abweichung vom regulären Wahlverfahren handelt, es jedoch keine vereinfachte Wahl ist, wie vielfach in der Vergangenheit angenommen wurde. Lediglich drei Aspekte sind abweichend:

- es müssen in einer verpflichtend ersten öffentlichen Gemeindeversammlung die Aufgaben und Funktionen des Kirchenvorstandes benannt und das zu einem späteren Zeitpunkt stattfindende Wahlverfahren dargestellt werden.
- die Gemeindeversammlungswahl wird von der Superintendentin bzw. dem Superintendenten geleitet. Es wird kein Wahlvorstand gebildet, auch ist keine Briefwahloption möglich, sondern die Wahl findet durch die Anwesenden in der Gemeindeversammlung statt.
- Der Wahltag ist nicht auf den 18. Februar begrenzt, sondern kann auch an einem der vorherigen 2 Sonntage stattfinden (je nach Zeitplan und Abstimmung mit der Superintendentur).

Falls Sie diese Möglichkeit wählen, bedarf es eines Kirchenvorstandsbeschlusses, der gem. § 10 der Ausführungsbestimmungen zur Wahlordnung über die Superintendentur dem Landeskirchenamt einzureichen ist.

Daher bitten wir Sie, uns rechtzeitig vor dem Beginn des Wahlverfahrens uns die obigen Beschlüsse

**bis zum 15. Oktober 2023**

zuzusenden. Der Landeskirchenrat wird in seiner Sitzung am 15. August 2023 den verbindlichen Zeitplan beschließen, den wir Ihnen alsbald übersenden werden. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

